

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA

Nr. 49

Freitag, 4. Dezember 2009

2009

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2010/2011

Die Anmeldung der Schulanfänger für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Gera an staatlichen Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Gera erfolgt am **Dienstag, dem 15.12.2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr ***.

Was ist zur Anmeldung mitzubringen?

Zur Anmeldung der Schulanfänger sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, der Anmeldebogen und wenn vorhanden die Schulanfängerkarte vorzulegen.

Wo können die Eltern ihr Kind anmelden?

Eltern können innerhalb des Schulbezirkes der Stadt Gera frei wählen, an welcher staatlichen Grundschule sie ihr Kind anmelden. Die Aufnahme erfolgt durch den Schulleiter unter Berücksichtigung der wohnortnahen Beschulung. Es besteht die Möglichkeit mit der Schulanmeldung auch die Teilnahme am Schulhort zum Schulbeginn 2010/11 zu beantragen.

Wann beginnt die Schulpflicht?

Eltern müssen minderjährige Schulpflichtige zum Besuch der Schule anmelden. Die Vollzeitschulpflicht beginnt am 01. August 2010 für alle Kinder, die am 01. August 2010 sechs Jahre alt und an einer Schule aufgenommen sind.

Ein Kind, das am 30. Juni 2010 mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 01. August 2010 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.

Wer ist schulpflichtig?

Wer in Thüringen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger).

Schulpflichtig ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Thüringen gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil.

Die Schulanmeldung erfolgt auf der Grundlage der §§ 17 und 18 Thüringer Schulgesetz vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556, 558) und der §§ 119, 120 und 121 Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) zuletzt geändert durch die 11. Änderungsverordnung vom 10. Juni 2009 (GVBl. S. 511).

Wo kann die Anmeldung erfolgen?

Die Anmeldung kann erfolgen an:

Schulname	Adresse	Telefon Fax
Astrid-Lindgren-Grundschule Gera Staatliche Grundschule	Schulstraße 59 07552 Gera	4 22 93 58 4 21 15 70
Staatliche Grundschule „Otto Dix“ Gera	Gutenbergstraße 1 07548 Gera	2 62 61 8 32 22 34
Grundschule "Saarbachtal" Gera Staatliche Grundschule	Scheubengrobsdorfer Straße 65A 07548 Gera	82 70 66 7 73 06 00
Hans-Christian-Andersen-Grundschule Gera Staatliche Grundschule	Fröbelstraße 2A 07548 Gera	3 12 57 5 52 36 11
Wilhelm-Busch-Grundschule Gera Staatliche Grundschule	Saalfelder Straße 24 07549 Gera	3 50 42 7 12 01 71
Erich Kästner Grundschule Gera Staatliche Grundschule	Otto-Worms-Straße 58 07549 Gera	3 30 86 7 12 01 68
Zwötzener Schule Gera Staatliche Grundschule	Fritz-Reuter-Straße 7 07551 Gera	3 22 28 7 73 23 00
"Bergschule" Gera Staatliche Grundschule	Ziegelberg 19 07545 Gera	8 32 49 77 8 32 49 78
Grundschule "Am Bioblacher Hang" Gera Staatliche Grundschule	Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 1 07546 Gera	41 20 07 4 21 06 52
Waldschule Liebschwitz Gera Staatliche Grundschule	Plauensche Straße 165, 07551 Gera	7106330 7732203
Neulandschule Gera Staatliche Grundschule	Plauensche Straße 165 07551 Gera	3 50 30 7 73 23 32
"Tabaluga"-Grundschule Gera Staatliche Grundschule	Carl-Zeiss-Straße 20 07552 Gera	4 20 42 24 4 20 42 29
Staatliche Grundschule Aga	Ernst-Thälmann-Siedlung 18 07554 Gera	036695-2 02 00 036695-3 13 30

Eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule. Die gesetzlichen Regelungen zur Beförderung auf dem Schulweg nach § 4 Abs. 5

- Fortsetzung nächste Spalte -

Satz 1 bzw. Satz 3, 2. Halbsatz Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Neubekanntmachung vom 30. April 2003 bleiben unberührt. Für Schüler, die zu der von ihrem Wohnort nächstgelegenen Grundschule einen Schulweg von 2 km oder länger haben, kann ein Antrag auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten gestellt werden.

* In begründeten Ausnahmefällen besteht nach Vereinbarung in der Zeit vom 16.12. bis 18.12.2009 die Möglichkeit das Kind während der Sprechzeit des Schulleiters anzumelden.

Bernd Kriebitzsch
Fachdienstleiter Bildung und Sport

Bekanntmachung

1. Überlassen pyrotechnischer Gegenstände an Endverbraucher sowie deren Anwendung in der Öffentlichkeit

Das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse I (Feuerwerksspielwaren) und der Klasse II (Kleinf Feuerwerke) an Endverbraucher ist entsprechend § 14 Sprengstoffgesetz grundsätzlich 14 Tage vor dem beabsichtigten Verkauf bei der örtlich zuständigen Behörde anzudegen.

Für die Stadt Gera ist dies der FD Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Telefon 0365 838-2486, Fax: 838-2485, E-Mail: Straass.Hartmut@gera.de.

Die zum Verkauf angebotenen Kleinf Feuerwerke müssen die amtliche Zulassung der Bundesanstalt für Materialprüfung besitzen (BAM-Zulassung).

Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I unterliegt keiner zeitlichen und altersmäßigen Begrenzung.

Die Abgabe von pyrotechnischen Erzeugnissen der Klasse II ist vom 29. Dezember - 31. Dezember 2009 an Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr erlaubt.

Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II ist am 31. Dezember und am 1. Januar erlaubt. Nicht erlaubt ist das Abbrennen solcher Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen.

Für den Veranstaltungsort des 5. Geraer Silvestermarktes, Gera Marktplatz, liegt für den 31.12.2009 eine Ausnahmegenehmigung des Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz vor.

Verstöße gegen diese Regelungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

2. Schießen mit zugelassenen Schreckschusswaffen zum Jahreswechsel

(31. Dezember 2009 und 1. Januar 2010)

Zum Jahreswechsel ist das Schießen mit zugelassenen Schreckschusswaffen aus befriedeten Grundstücken heraus erlaubnisfrei möglich, wenn der Schießende das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Waffe mit aufgesetztem Feuerwerkskörper senkrecht nach oben gerichtet wird.

Der Inhaber des Grundstückes muss grundsätzlich einverstanden sein.

Achtung:

Die Schreckschusswaffe darf zum Schießort nur im verschlossenen Behältnis (z. B. Waffenkoffer) transportiert werden.

Schießerlaubnisse für die Öffentlichkeit werden aus Gefährdungsgründen nicht erteilt.

Oliver Gockel
Fachdienstleiter Ordnungsangelegenheiten

Bauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOB/A

OTTO-DIX-STADT GERA®

Vergabe-Nr. 09 VOB 164

Auftraggeber: Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 838 2032 Fax: 0365 8382025
E-Mail: Ausschreibung.Submission@Gera.de

Ort der Ausführung: Stadt Gera
Art der Leistung: Ausbau und Neugestaltung Dorfplatz/ Ortsmitte Großaga
Ausführungsfrist: März 2010 bis Oktober 2010

Die Stadtverwaltung Gera, einschließlich der Eigenbetriebe, veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter www.gera.de über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und www.ava-online.de

Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!

Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.

Bebauungsplan B/66/95 „Eingangszone zum Gewerbepark Keplerstraße“

Der Stadtrat der Stadt Gera hat in seiner Sitzung am 12. November 2009 folgenden Beschluss Nr. 166/2009 gefasst:
Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Gera zum Bauabw. B/66/95 „Eingangszone zum Gewerbepark Keplerstraße“, Beschluss Nr. 407/95 vom 15. Februar 1996, wird aufgehoben.

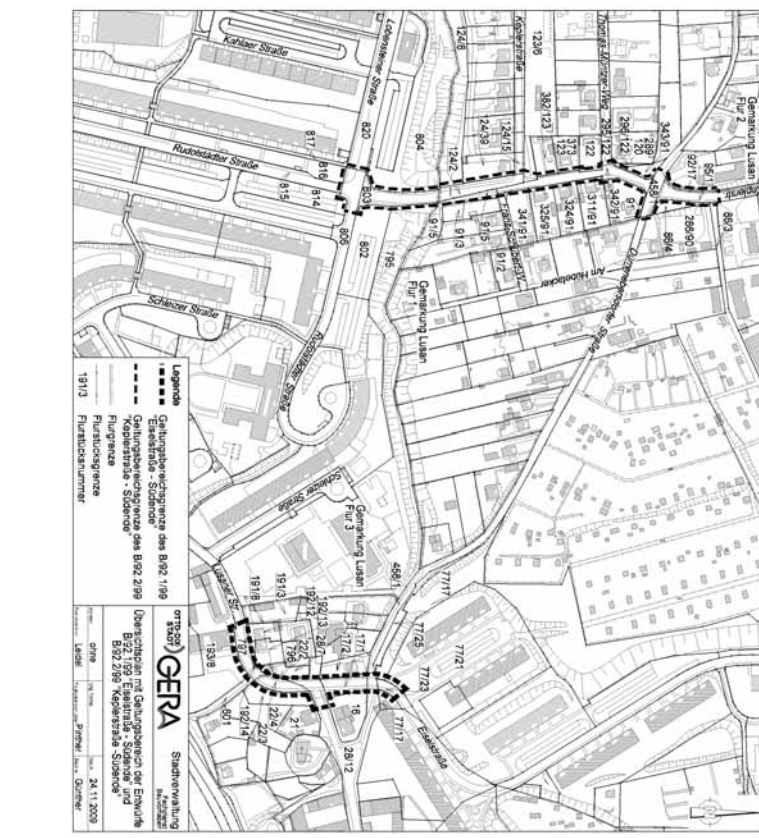
Thomas Leidel
Fachdienstleiter Bauvorhaben



Bebauungsplan B/92.1/99 „Eiselstraße - Südende“ Bebauungsplan B/92.2/99 „Keplerstraße - Südende“

Der Stadtrat der Stadt Gera hat in seiner Sitzung am 12. November 2009 folgenden Beschluss Nr. 168/2009 gefasst:
Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Gera für die Bauabw. B/92.1/99 „Eiselstraße - Südende“ und B/92.2/99 „Keplerstraße - Südende“, Beschluss Nr. 270/99 vom 20. Oktober 1999.

Thomas Leidel
Fachdienstleiter Bauvorhaben



Bebauungsplan B/94/00 „Mitschurinstraße“, Langenberg

Der Stadtrat der Stadt Gera hat in seiner Sitzung am 12. November 2009 folgenden Beschluss Nr. 170/2009 gefasst:
Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Gera zum Bauabw. B/94/00 „Mitschurinstraße“, Langenberg, Beschluss Nr. 100/00 vom 6. Juli 2000, wird aufgehoben.

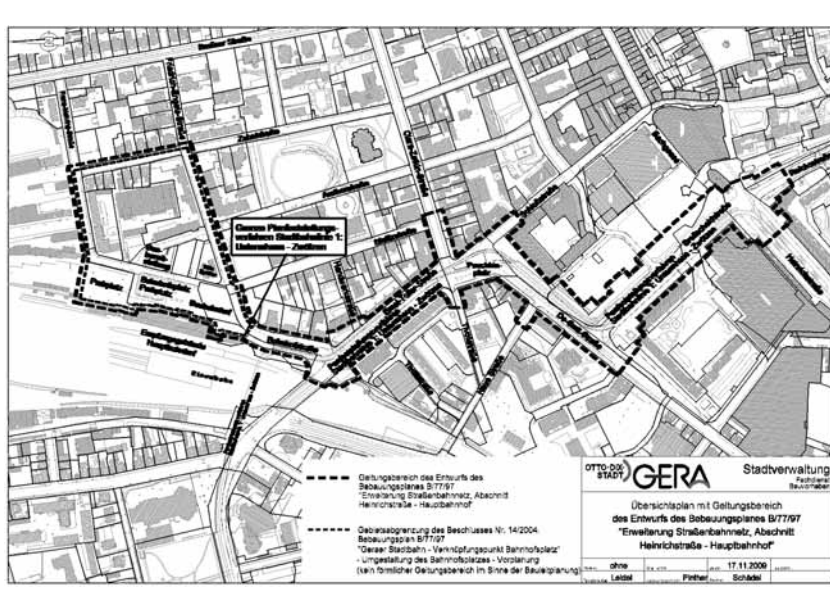
Thomas Leidel
Fachdienstleiter Bauvorhaben



Bebauungsplan B/77/97 „Erweiterung Straßenbahnnetz, Abschnitt Heinrichstraße - Hauptbahnhof“

Der Stadtrat der Stadt Gera hat in seiner Sitzung am 12. November 2009 folgenden Beschluss Nr. 167/2009 gefasst:
Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Gera zum Bauabw. B/77/97 „Erweiterung Straßenbahnnetz, Abschnitt Heinrichstraße - Hauptbahnhof“, Beschluss Nr. 42/97 vom 17. April 1997, wird aufgehoben.

Thomas Leidel
Fachdienstleiter Bauvorhaben

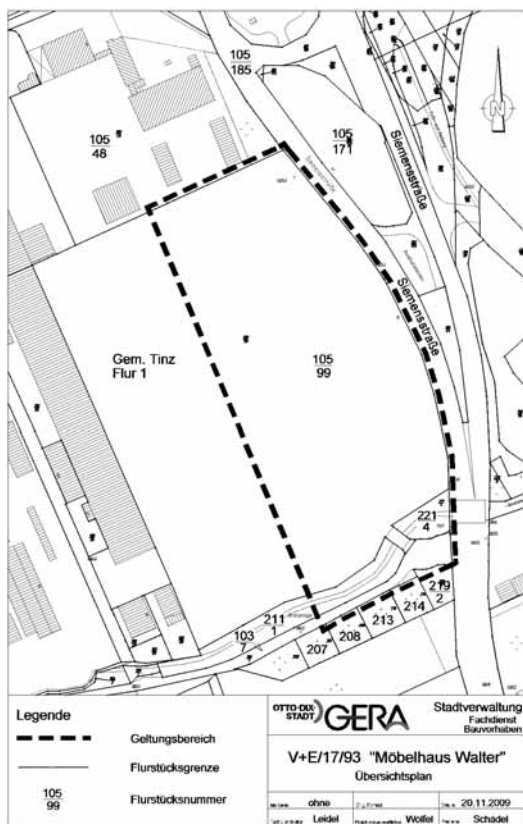


Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/17/93 „Möbelhaus Walther“, Tinz

Der Stadtrat der Stadt Gera hat in seiner Sitzung am 12. November 2009 folgenden Beschluss Nr. 172/2009 gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Gera zum Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/17/93 „Möbelhaus Walther“, Tinz, Beschluss Nr. 207/93 vom 5. August 1993, wird aufgehoben.

Thomas Leidel
Fachdienstleiter Bauvorhaben

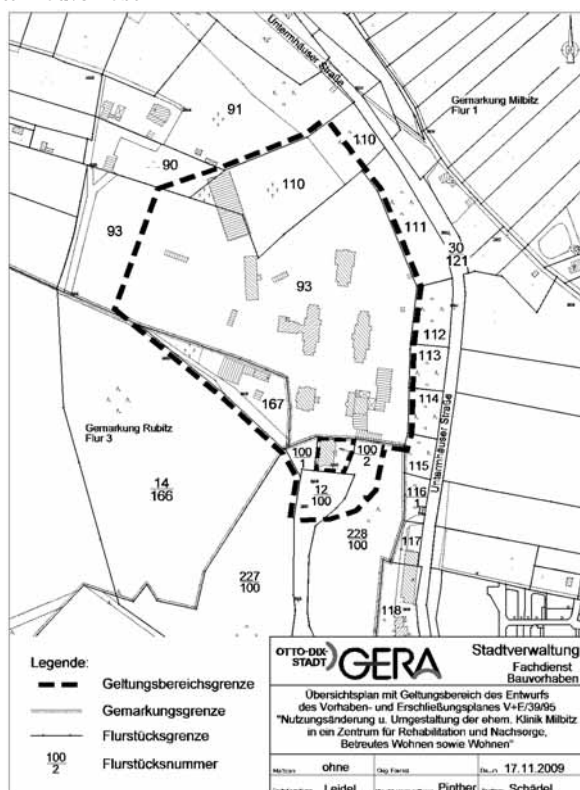


Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/39/95 „Nutzungsänderung und Umgestaltung der ehemaligen Klinik Milbitz in ein Zentrum für Rehabilitation und Nachsorge, Betreutes Wohnen und Wohnen“

Der Stadtrat der Stadt Gera hat in seiner Sitzung am 12. November 2009 folgenden Beschluss Nr. 173/2009 gefasst:

Der Einleitungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Gera zum Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/39/95 „Nutzungsänderung und Umgestaltung der ehemaligen Klinik Milbitz in ein Zentrum für Rehabilitation und Nachsorge, Betreutes Wohnen und Wohnen“ wird aufgehoben.

Thomas Leidel
Fachdienstleiter Bauvorhaben

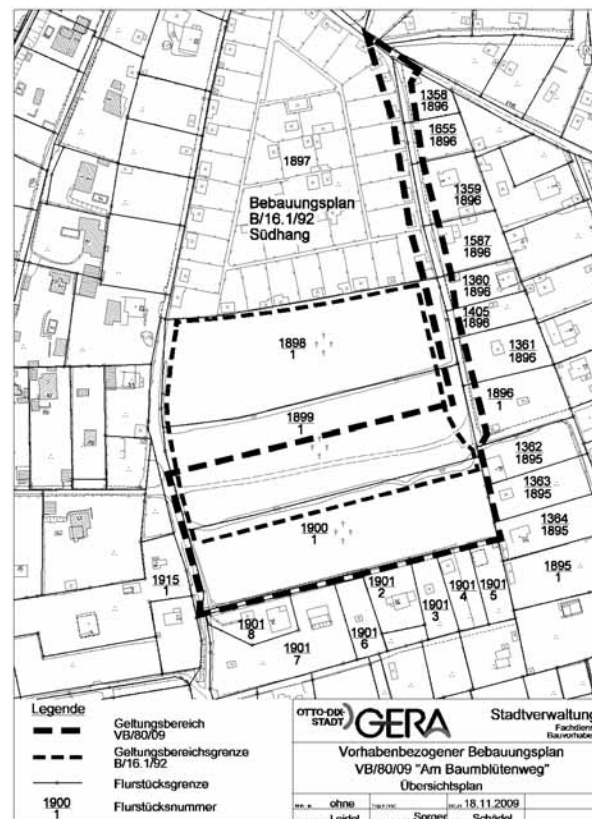


Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/80/09 „Am Baumblütenweg“

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VB/80/09 „Am Baumblütenweg“ und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 14. Dezember 2009 bis einschließlich 30. Dezember 2009 im BauService H 35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann Gelegenheit, Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift im BauService H 35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera zu den oben angegebenen Auslegungszeiten vorzubringen.

Thomas Leidel
Fachdienstleiter Bauvorhaben



Stadtrat der Stadt Gera

Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Gera

DIE LINKE. Fraktion

Dienstag, 08.12.2009, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Reichsstraße 1b, Raum 002, Tel. 0365 8381530, 8381499

CDU-Fraktion

Dienstag, 08.12.2009, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Reichsstraße 1b, Raum 005, Tel. 0365 8381520/1521, 8381498

SPD-Fraktion

Dienstag, 08.12.2009, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Reichsstraße 1 b, Raum 001, Tel. 0365 8381540, 8381495

Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 08.12.2009, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381510

FDP-Fraktion

Dienstag, 08.12.2009, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381550

Stadtrat der Stadt Gera

Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

Jugendhilfeausschuss
(Sitzung am 25.11.2009)

Beschluss-Nummer
181/2009 1. Erg.

Betreff
Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des Unterausschusses
des Jugendhilfeausschusses

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Rathaus, Raum 120, zur Einsichtnahme aus.

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Orchideenwäldchen in Bieblach“ vom 18.11.2009

Auf Grund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 22 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) erlässt die Stadt Gera als untere Naturschutzbehörde folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die westlich der Kleingartenanlage in Bieblach "An der Makarenkostraße" gelegene mit Orchideen und Bäumen bestandene öffentliche Grünfläche wird unter der Bezeichnung „Orchideenwäldchen in Bieblach“ in den in Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenzen als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Orchideenwäldchen in Bieblach“ hat eine Größe von 0,25 ha. Er umfasst das Flurstück 159/15 in der Gemarkung Tinz und die Flurstücke 401 und 404 und teilweise das Flurstück 402 in der Gemarkung Bieblach.
- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:1000. Der Geltungsbereich ist mit einer unterbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Geltungsbereich ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird in der Stadtverwaltung Gera – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das Schutzgebiet mit einer unterbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Stadtgebiet von Gera.
- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Der abgegrenzte Bereich umfasst eine für die Stadt Gera bedeutende Orchideenfläche mit dem Vorkommen der geschützten Orchideenart "Bleiches Waldvöglein" (*Cephalanthera damasonium*).
- (2) Zweck der Festsetzung des Gebietes als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
 1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten,
 2. den Bestand des Bleichen Waldvögels (*Cephalanthera damasonium*) nach naturschuttfachlichen Kriterien zu erhalten, zu pflegen und seine Ausbreitung zu fördern,
 3. die Orchideenfläche vor nachhaltigen Veränderungen zu schützen sowie anthropogene Einflüsse zu minimieren.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 17 Abs. 3 ThürNatG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.
Es ist deshalb insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. Gewässer neu anzulegen,
 6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten oder Drainmaßnahmen durchzuführen,
 7. die Lebensbereiche der geschützten Orchideen zu zerstören oder nachteilig zu verändern einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 8. Orchideen oder Orchideenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
 9. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
 10. zu düngen und Biozide anzuwenden,
 11. Klärschlämme auszubringen, Stallmist abzulagern, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
 12. vorhandene Gehölze und/oder Bäume, einschließlich Obstbäume zu entnehmen,
 13. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuerwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
 14. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen.
- (2) Ferner ist verboten:
 1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art (einschließlich Mountainbikes) oder Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
 2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
 3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
 4. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen der wissenschaftlichen Forschung sowie für Untersuchungen zur Qualifizierung bzw. Überprüfung des Schutzzieles und von Pflegemaßnahmen und
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln,

- Fortsetzung nächste Spalte -

- Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.
- regelmäßige Unterhaltungsarbeiten am bestehenden Weg in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn:
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

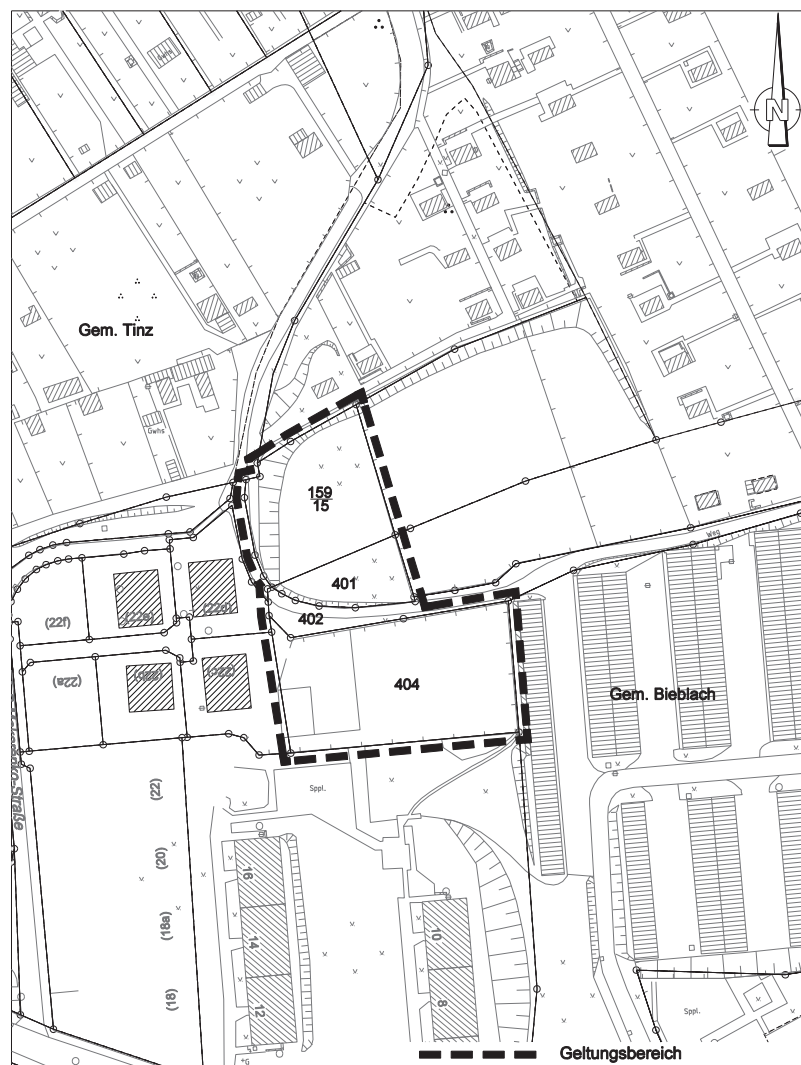
- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung des § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt: Gera, 18.11.2009

Stadt Gera
Oberbürgermeister
Dr. Norbert Vornehm



Schutzgebietskarte

Kartengrundlagen:
Flurkarte: Gemarkung Tinz Flurstück: 159/15
Flurkarte: Gemarkung Bieblach Flurstück: 401, 404, teilw. 402

Gera, den 2009

Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister

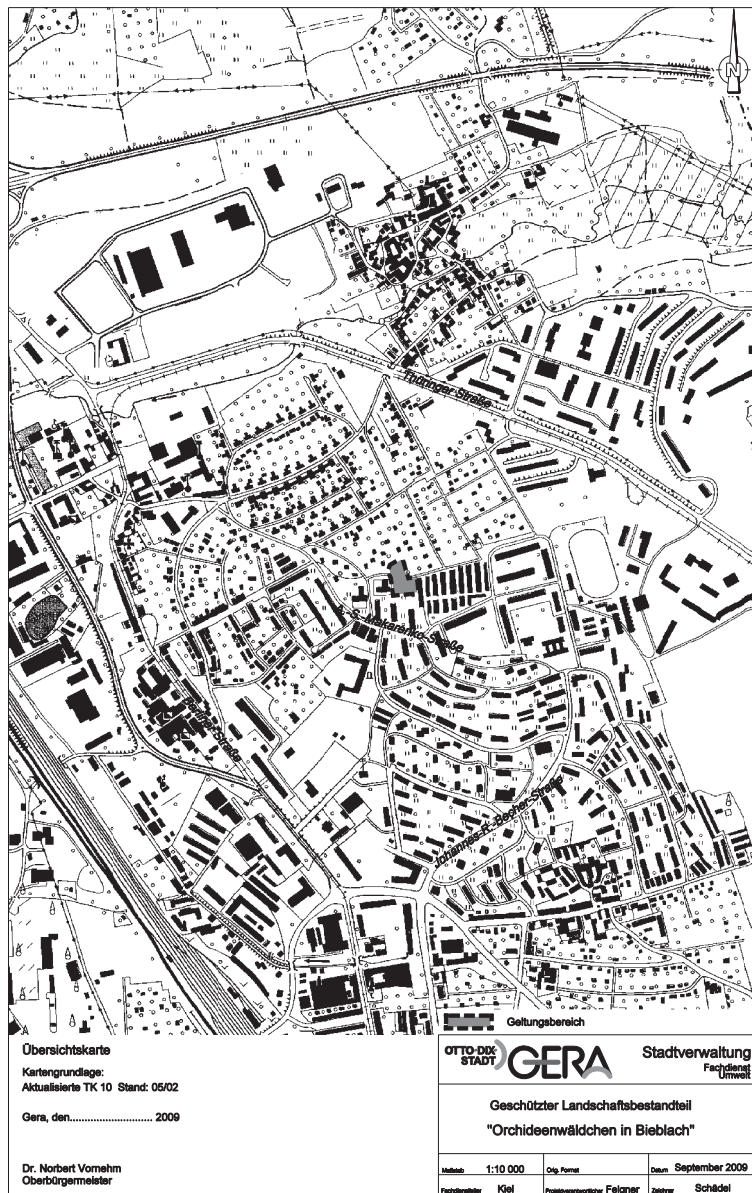
OTTO-DIX-STADT GERA Stadtverwaltung
Fachdienst Umwelt

Geschützter Landschaftsbestandteil
"Orchideenwäldchen in Bieblach"

Maßstab	1:1000	Orig. Format	Datum	September 2009	
Fachstellenleiter	Kiel	Projektleiter/verantwortlicher	Felgner	Zeichner	Schädel

- Fortsetzung auf Seite 7 -

- Fortsetzung von Seite 6 -



Bezugsmöglichkeiten der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich freitags in der Wochenzeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt.

Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, montags bis freitags von 08:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 18:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ kann im Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte zur Einsichtnahme aus.

In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, sowie in der Zweigstelle Geruluan in der Werner-Petzold-Straße 10 und im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber:	Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister
Redakteur:	Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit, Claudia Oertel Kornmarkt 12, 07545 Gera Ruf: 0365 838 11 13
Druck:	OTZ Druckzentrum GmbH & Co.
Verlag:	OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG, Alte Straße 1, 04626 Löbichau

Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Saarbachs im Landkreis Greiz und in der kreisfreien Stadt Gera von Geißen bis zur Mündung in den Erlbach vom 9. September 2009

Auf Grund des § 31 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), und der §§ 80, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2009 (GVBl. S. 226), erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Geißen, Windischenbernsdorf, Scheubengrobsdorf, Frankenthal und Töppeln festgestellt.

§ 2 Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten beim Landratsamt Greiz, untere Wasserbehörde, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz und bei der kreisfreien Stadt Gera, untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11 in 07545 Gera niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet des Saarbachs dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4 Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 31b Abs. 4 WHG und des § 81 ThürWG folgende Regelungen:
 1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngerverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngerverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
 4. Außerhalb von Siedlungsflächen dürfen nicht auftriebsichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern können (z. B. Erde, Holz, Sand, Steine u. ä.), nicht ohne ausreichende Sicherung gelagert oder abgelagert werden.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
 1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
 5. Ackerflächen im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,
 6. im Überschwemmungsgebiet außerhalb von Siedlungsflächen nicht auftriebsichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern, ohne ausreichende Sicherung lagert oder ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Der Beschluss Nr. 189-25/81 des Rates der Stadt Gera vom 30. September 1981 wird für die nach § 2 dieser Verordnung festgestellten Gebiete aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident
Stephan

Weimar, 9. September 2009